

BGer 1A.105/2003 vom 10. Juni 2003

Bundesgericht, 2003-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.105_2003

FR: TF 1A.105/2003 du 10 juin 2003

IT: TF 1A.105/2003 del 10 giugno 2003

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsbegehren gegenüber den Bundesrichtern Aemisegger, Aeschlimann und Féraud begründen die Beschwerdeführenden damit, dass ihr Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Kurt Klose, seinerzeit bei verschiedenen Bundesbehörden verlangt habe, dass gegenüber den Genannten ein Amtsenthebungsverfahren wegen Unfähigkeit sowie eine Strafuntersuchung wegen Begünstigung und Amtsmissbrauch durchgeführt werde. Zur näheren Begründung verweisen die Beschwerdeführenden auf ihr Ausstandsbegehren vom 4. Februar 2002 in den früheren Verfahren 1A.6/2002 und 1A.7/2002, das wörtlich wiedergegeben wird. An der damaligen Darstellung, die hinsichtlich des Vorwurfs der Unfähigkeit bzw. des absichtlich gesetzwidrigen Verhaltens auf Bundesrichter Catenazzi auszudehnen sei, werde festgehalten. Im Übrigen seien die fraglichen Richter, wie sich aus dem Urteil vom 15. Februar 2002 in den Verfahren 1A.6/2002 und 1A.7/2002 ergebe, offensichtlich "extrem Unique- und SWISS-freundlich".

Das in der vorliegenden Beschwerde wiederholte Ausstandsbegehren vom 4. Februar 2002 ist vom Bundesgericht mit Beschluss vom 11. Februar 2002 (1A.28/2002) abgewiesen worden, da die geltend gemachten Umstände nicht geeignet seien, eine allfällige Befangenheit von Richtern zu begründen. Insbesondere bilde die Tatsache, dass Richter in früheren Verfahren zu Ungunsten der Beschwerdeführer entschieden hätten, keinen Ausstandsgrund. Das Gleiche gilt noch heute. Auf das - unzulässige - Ausstandsgesuch ist deshalb nicht einzutreten, ohne dass Art. 26 Abs. 1 OG anzuwenden wäre.

E. 2

Die im vorliegenden Verfahren Beschwerdeführenden - A._____ und Mitbeteiligte - haben den Entscheid des Instruktionsrichters der Rekurskommission UVEK vom 24. Februar 2003 über ihr Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht angefochten. Ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die sie nun gegen die Präsidialverfügung vom 16. April 2003 richten, ist daher unzulässig.

E. 2.1

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 4. April 2003 die Verfügung des Instruktionsrichters der Rekurskommission UVEK als formell rechtswidrig erklärt, da sie nicht vom zuständigen Präsidenten, sondern vom Instruktionsrichter ausgegangen ist. Auch fehlerhafte Entscheide werden indessen rechtsverbindlich, falls sie nicht fristgemäss angefochten werden und nicht geradezu als nichtig zu betrachten sind. Fehlerhafte Verfügungen sind nach bundesgerichtlicher Praxis nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. BGE 117 Ia 202 E. 8 S. 220 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung,

127 II 32 E. 3g S. 47 f. mit Hinweisen auf die Lehre). Unzuständigkeit der verfügenden Behörde oder der urteilenden Rechtsmittelinstanz in der Sache selbst hat nur Nichtigkeit zur Folge, sofern der Behörde auf dem fraglichen Gebiet keinerlei Entscheidungsgewalt zukommt, mit anderen Worten, wenn sie über etwas befunden hat, das unmöglich in ihren Kompetenzbereich fällt. Davon kann hinsichtlich der Entscheide des Instruktionsrichters der Rekurskommission UVEK über die Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung keine Rede sein. Den Instruktionsrichtern der eidgenössischen Rekurskommissionen stehen nach Art. 22 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (Organisationsverordnung VRSK; SR 173.31) weitgehende verfahrensleitende Kompetenzen zu, und Art. 10 VRSK ermächtigt die vollamtlichen Richter in gewissen Fällen auch als Einzelrichter zur selbständigen Streiterledigung. Nur bei näherer Betrachtung von Art. 20 Abs. 5 VRSK in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3 VwVG geht hervor, dass der Instruktionsrichter nicht ebenfalls über die Wiederherstellung aufschiebender Wirkung und weitere vorsorgliche Massnahmen befinden kann. Das Bundesgericht ist denn auch selbst in früheren Verfahren auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen die Entscheide des Instruktionsrichters über vorsorgliche Massnahmen eingetreten und hat den formellrechtlichen Mangel erst auf entsprechende Rüge hin in BGE 129 II 232 bemerkt.

Erweist sich demnach der Entscheid des Instruktionsrichters vom 24. Februar 2003 nicht als nichtig, sondern nur als anfechtbar, so ist er gegenüber jenen Beschwerdeführern, die ihn nicht innert der Rechtsmittelfrist angefochten haben, rechtsverbindlich geworden. Da somit über deren Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtsgültig entschieden worden ist, sind diese der Neubeurteilung und der anschliessenden Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen.

E. 2.2

Am Gesagten ändert nichts, dass der Präsident der Rekurskommission UVEK seinen Entscheid vom 16. April 2003 sämtlichen Gesuchstellern mitgeteilt hat und möglicherweise davon ausgegangen ist, der Rechtsmittelweg stünde allen nochmals offen. Das Bundesgericht hat - was sich schon aus dem Rubrum des Urteils vom 4. April 2003 ergibt - die Verfügung des Instruktionsrichters vom 24. Februar 2003 nur insoweit aufgehoben, als mit dieser die Gesuche der Beschwerdeführer, die sich ans Bundesgericht wandten, beurteilt wurden. Da das Bundesgericht nicht über aufsichtsrechtliche Kompetenzen gegenüber der Rekurskommission UVEK verfügt, wäre eine Aufhebung des Entscheides in allen, auch in den nicht weitergezogenen vorinstanzlichen Verfahren schon aus prozessualen Gründen nicht möglich. Es muss daher trotz der breiten Eröffnung der Präsidialverfügung vom 16. April 2003 dabei bleiben, dass nur auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerden der Beschwerdeführenden eingetreten werden kann, die bereits den Entscheid vom 24. Februar 2003 angefochten haben. Dazu zählen A. _____ und die Mitbeteiligten nicht.

E. 3

Die bundesgerichtlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.